

verhandeln sein. Ich habe also die Kammer zu fragen: ob sie diesen Protocollextract der ersten Deputation zutheilen wolle? — Einstimmig Ja.

22. (Nr. 197.) Protocollextract derselben vom 19. December 1845, die Genehmigung der ständischen Schriften a) über das Gesetz wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben, und b) über den Gewerbe- und Personalsteuergesetzentwurf betr.

Präsident v. Carlowitz: Von diesen beiden Schriften gehört die erste vor die zweite Deputation; die zweite aber würde der Prüfung der betreffenden außerordentlichen Deputation bedürfen. Die Prüfung aber ist meines Wissens rücksichtlich beider Schriften bereits erfolgt, und vielleicht wird der Herr Referent noch heute uns darüber Mittheilung machen.

Bürgermeister Hübler: Ich bitte um Erlaubniß, später beide Schriften vorlesen zu dürfen.

Präsident v. Carlowitz: Somit sind die Gegenstände der Registrande erschöpft; ich habe aber noch mehrere Urlaubsgesuche und Entschuldigungen zur Kenntniß und nach Befinden Genehmigung der Kammer zu bringen. Wegen Unwohlseins entschuldigt sich Graf v. Hohenthal-Püchau; dann wegen dringender Privatangelegenheiten Herr Kammerherr v. Pflugk; wegen Unwohlseins wieder Herr v. Thielau; und wieder wegen dringender Privatgeschäfte Herr v. Schönfels. Dann bittet um wirklichen Urlaub Herr v. Sedtwitz vom 21. bis 31. December. Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Herr Meinhold auf Schweinsburg bittet um Urlaub vom 20. December bis 2. Januar k. J. Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich bittet um Urlaub Herr D. Großmann vom 21. December bis 4. Januar k. J. Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

v. Polenz: Herr Präsident, ich melde mich mündlich auch um Urlaub vom 22. bis letzten December.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe also zu fragen: ob die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, würde ich den Herrn Referenten ersuchen, uns die beiden Schriften vorzutragen.

Bürgermeister Hübler trägt die ständische Schrift wegen Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1846 vor und äußert: Es dürfte diese Schrift, welche die Genehmigung der zweiten Kammer bereits erhalten hat, auch dießseits zu genehmigen sein, da Erinnerungen gegen deren Fassung nicht zu machen gewesen sind.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie die ständische Schrift genehmige? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Hübler trägt die in jenseitiger Kammer bereits vorgetragene und genehmigte Schrift, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, ebenfalls vor und äußert dann: Hier dürfte dieselbe Bemerkung zu wiederholen sein; nur füge ich noch hinzu, daß die Beilage zu dieser Schrift gegen 20 Bogen stark ist, und gebe anheim, ob die geehrte Kammer mich von dem Vorlesen derselben dispensiren will. Ich habe sie genau geprüft und Erinnerungen dagegen nicht vorgefunden.

Präsident v. Carlowitz: Wir haben es schon bei frühern Landtagen so gehalten, daß wir von dem Vorlesen der Beilagen abgesehen haben. Es bedarf diesfalls daher kaum einer Fragestellung; aber die Frage muß ich stellen: ob die Kammer die ständische Schrift genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Es würden nun die beiden Schriften, da sie in der jenseitigen Kammer gefertigt und dort schon die Genehmigung erlangt haben, abzulassen sein. Es folgt nun der Vortrag des Berichts der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, die Gleichstellung der Salzpreise betreffend. Der Herr Kammerherr v. Waghdorf wird uns denselben vortragen.

Referent v. Waghdorf trägt das Allerhöchste Decret, so wie Motive dazu (s. beide in Nr. 45 der zweiten Kammer S. 1184 ff.) vor und geht dann zu dem Deputationsberichte über, wie folgt:

Bei der auf dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$ stattgefundenen Berathung über den Gesetzentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, wurden besonders von Seiten der zweiten Kammer die Gründe geltend gemacht, welche schon damals für eine Gleichstellung der Salzpreise in allen Landestheilen sprachen. Insbesondere wurde dafür angeführt, daß, wenn der Staat den Salzverkauf als Regal, als Monopol ausübe, er auch die Verpflichtung habe, allen Landestheilen das Salz zu einem gleichen Preise zu liefern, indem eben durch die Ausübung des Salzverkaufs als Monopol dem Einzelnen die Möglichkeit entzogen werde, die nächsten und wohlfeilsten Bezugsquellen des Salzes aufzusuchen, vielmehr er dies lediglich von dem Staate selbst entnehmen könne.

Demgemäß beständen denn auch in andern Staaten, und namentlich im Königreich Preußen, wo gleichfalls der Salzverkauf als Monopol der Regierung ausgeübt werde, gleiche Preise dieses Products in allen Theilen des Landes.

Wurde nun auch das Gewicht dieser Gründe von Seiten der ersten Kammer bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, nicht verkannt, so traten doch damals der Gleichstellung der Salzpreise im ganzen Lande vorzüglich wesentliche finanzielle Bedenken entgegen.

Hätte man nämlich — und dahin ging der damalige Vorschlag der Kammer — die Salzpreise im ganzen Lande auf den bei der Niederlage zu Leipzig geltenden Preis von 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. herabsetzen und somit den bei andern Niederlagen bestehenden Hinzuschlag der Fuhrlohne in Wegfall bringen wollen, so würde dadurch ein Ausfall von circa 80,000 Thlr. alljährlich für die Staatscasse entstanden und hiermit die Nothwendigkeit herbeigeführt worden sein, diesen Verlust durch Auflegung anderweiter, wahrscheinlich viel fühlbarer directer Steuern zu decken. In